

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.2.0

Aktualisierungsdatum: 08/03/18

Druckdatum : 08/03/18

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname

INO GRIF

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Anwendung des Produkts

FLÜSSIGE SÄURE

Desinfektion des Melkzeugs und Desinfizierung der Büsten beim Melkroboter

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung

HYPRED GmbH

Marie-Curie-Straße 23

53332 Bornheim - Sechtem

Tel : 02227/90 82-0 Fax : 02227/90 82-22

e-mail : hypred.de@hypred.com

www.hypred.de

Für Informationen bezüglich dieses Sicherheitsdatenblatts kontaktieren Sie bitte:
regulatory@hypred.com

1.4. Notrufnummer

Notfallauskunft

Durchwahl in dringenden Fällen (Rund um die Uhr, 7 Tage die Woche) :

Tel. Nr : (+)1-760-476-3961

Zugangskode : 333021

Giftzentrale Universität und Polyklinik, Adenauer Allee 119,

53113 BONN

Tel.Nr : 0228/19 240

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.2.0

Aktualisierungsdatum: 08/03/18

Druckdatum : 08/03/18

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Gemisch entspricht den von der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorgesehenen Einstufungskriterien.

Hautverätzung, Kategorie 1B	H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Organisches Peroxid Typ G	
Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1	H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Spezifisch zielorgantoxisch - einmalige Exposition (Kategorie 3)	H335: Kann die Atemwege reizen.
Chronische Toxizität für Gewässer, Kategorie 1	H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Akute Toxizität, Kategorie 4 (dermal)	H312: Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
Ernsthafte Augenschäden, Kategorie 1	H318: Verursacht schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenpiktogramm/e :



Signalwort :

Gefahr

Enthält: Essigsäure+ Peressigsäure+ Wasserstoffperoxid

Gefahrenhinweis/e :

H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H312: Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.2.0

Aktualisierungsdatum: 08/03/18

Druckdatum : 08/03/18

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H335: Kann die Atemwege reizen.

H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise :

P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P260: Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P301 + P330 + P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P391: Verschüttete Mengen aufnehmen.

P501: Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften.

2.3. Sonstige Gefahren

Zersetzungsgefahr bei Berührung mit Metallen, Basen, Reduktionsmitteln, entzündlichen Stoffen.

Zersetzungsgefahr unter Wärme- und Hitzeeinwirkung.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar, da es sich um ein Gemisch handelt.

3.2. Gemische

INO GRIF

Code: 0 322 N

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.2.0

Aktualisierungsdatum: 08/03/18

Druckdatum : 08/03/18

Chemischer Aufbau des Gemischs : FLÜSSIGE SÄURE

Stoffe	CAS-Nummer(n)	EINECS-Nummer(n)	REACH Registrierungsnummer	Einstufung gemäß Verordnung 1272/2008/EG	Typ
10% <= Essigsäure < 25%	64-19-7	200-580-7	01-2119475328-30	Flam. Liq. 3 H226 Skin Corr. 1A H314	(1) (2)
8% <= Wasserstoffperoxid < 35%	7722-84-1	231-765-0	Als bereits registriert angesehener Biozid-Wirkstoff.	Ox. Liq. 1 H271 Acute Tox. 4 (inhalation) H332 Acute Tox. 4 (oral) H302 Skin Corr. 1A H314 STOT SE 3 H335 Aquatic Chronic 3 H412 Eye Dam. 1 H318	(1) (2)
5% <= Peressigsäure < 10%	79-21-0	201-186-8	Als bereits registriert angesehener Biozid-Wirkstoff.	Flam. Liq. 3 H226 Org. Perox. D H242 Acute Tox. 4 (inhalation) H332 Acute Tox. 4 (dermal) H312 Acute Tox. 4 (oral) H302 Skin Corr. 1A H314 Aquatic Acute 1 H400 STOT SE 3 H335 Aquatic Chronic 1 H410 M-Faktor Akut 1 Faktor M (Chronisch) 10	(1)

Typ

(1) : Als gesundheits- und/oder umweltgefährdend eingestufte Stoff

(2) : Stoff mit Expositionsbegrenzung am Arbeitsplatz.

Als äußerst besorgniserregend eingestufte Stoff, der sich auf der Kandidatenliste zum Zulassungsverfahren befindet:

(3) : Als PBT (persistent, bioakkumulativ und toxisch) eingestufte Stoff

(4) : Als vPvB eingestufte Stoff (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)

(5) : Als krebserregend der Kategorie 1A eingestufte Stoff

(6) : Als krebserregend der Kategorie 1B eingestufte Stoff

(7) : Als mutagen der Kategorie 1A eingestufte Stoff

(8) : Als mutagen der Kategorie 1B eingestufte Stoff

(9) : Als reprotoxisch der Kategorie 1A eingestufte Stoff

(10) : Als reprotoxisch der Kategorie 1B eingestufte Stoff

(11) : Als Störungen des Hormonsystems verursachend eingestufte Stoff

Kompletter Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Kontaminierte Kleidung und Schuhe sofort ablegen und vor erneuter Verwendung waschen.

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Dem Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt zeigen.

Nach Einatmen :

INO GRIF

Code: 0 322 N

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.2.0

Aktualisierungsdatum: 08/03/18

Druckdatum : 08/03/18

An die frische Luft gehen.
Tief ein- und ausatmen und sofort einen Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt :

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Sofort mindestens 15 Min. lang mit viel Wasser abwaschen.
Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Nach Augenkontakt :

Augen bei geöffnetem Lidspalt mindestens 15 Min. lang unter fließendem Wasser abspülen.
Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Nach Verschlucken :

Mund ausspülen.
KEIN Erbrechen herbeiführen.
Ins Krankenhaus einliefern.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Hautkontakt : Ätzend : Verursacht schwere Verätzungen.
Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

Nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

Nach Verschlucken : Verursacht schwere Verätzungen im Mund und im Verdauungstrakt.

Nach Einatmen : Kann die Atemwege reizen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel :

Sprühwasser
Schaum, Pulver, Kohlenstoffdioxid.
Mittel, die mit anderen in Feuer implizierten Produkten verträglich sind.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.2.0

Aktualisierungsdatum: 08/03/18

Druckdatum : 08/03/18

Ungeeignete Löschmittel :

Organische Verbindungen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Entstehung bei thermischer Zersetzung : Sauerstoff kann den Brand fördern.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Bei der Arbeit umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und geeignete Schutzkleidung tragen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln und nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal :

Alle nicht notwendigen Personen und Personen ohne persönliche Schutzausrüstung evakuieren.

6.1.2. Einsatzkräfte :

Personal an sichere Orte evakuieren.

Personen von der Abfluss-/Leckagestelle fernhalten und an windgeschützte Stelle führen.

Individuelle Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Einschreiten für Fachkräfte beschränkt.

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

Von jedem inkompatiblen Material so schnell wie möglich entfernen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Nach Verschütten und Auslaufen kleiner Mengen :

In einen Notbehälter pumpen.

Nach Verschütten und Auslaufen großer Mengen :

Abgrenzen, mit Hilfe eines inerten Absorptionsmittels eindämmen und in einen Notbehälter pumpen.

Nicht Benutzen : Textilien, Sägemehl, Brennstoffe.

Verschüttetes Mittel niemals zur Wiederverwendung zurück in den Originalbehälter füllen.

INO GRIF

Code: 0 322 N

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.2.0

Aktualisierungsdatum: 08/03/18

Druckdatum : 08/03/18

Bis zur Entsorgung in geeigneten verschlossenen und ordnungsgemäß gekennzeichneten Behältern aufbewahren.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Die Schutzmaßnahmen beachten, die in Abschnitt 8 erwähnt sind.
Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
Dampf, Aerosole, Sprühnebel nicht einatmen.
Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Spritzer beim Einsatz vermeiden.
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Von unverträglichen Materialien fernhalten (siehe Abschnitt 10)

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.2.1. Lagerung :

Das Produkt in der Originalverpackung lassen.
An einem sauberen, kühlen, gut gelüfteten Ort, entfernt von Hitze- und intensiven Lichtquellen aufbewahren.
Von unverträglichen Materialien fernhalten (siehe Abschnitt 10)
Die Verpackung zulassen.

7.2.2. Verpackungs- und Flaschenmaterialien :

Hochdichte Behälter aus Polyethylen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

INO GRIF ist zur Verwendung als Biozid bestimmt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte :

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.2.0

Aktualisierungsdatum: 08/03/18

Druckdatum : 08/03/18

Stoff	Land	Typ	Wert	Einheit	Anmerkungen	Quelle	
Peressigsäure	FRA	VLCT kurzfristig	1,58	mg/m ³	Valeur proposée par l'INRS		INRS
			0,5	ppm	Valeur proposée par l'INRS		INRS
		VLEP 8h	0,63	mg/m ³	Valeur proposée par l'INRS		INRS
			0,2	ppm	Valeur proposée par l'INRS		INRS
Essigsäure	DEU	OEL 8h	10	ppm		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Ausschuss für Gefahrstoffe)	
			25	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Ausschuss für Gefahrstoffe)	
			10	ppm		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation)	
			25	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation)	
		OEL kurzfristig	20	ppm	15 Minuten Durchschnittswert	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Ausschuss für Gefahrstoffe)	
			50	mg/m ³	15 Minuten Durchschnittswert	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Ausschuss für Gefahrstoffe)	
			20	ppm	STV 15 Minuten Durchschnittswert	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation)	
			50	mg/m ³	STV 15 Minuten Durchschnittswert	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation)	
Wasserstoffperoxid	DEU	OEL 8h	0,5	ppm		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation)	
			0,71	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation)	
		OEL kurzfristig	0,5	ppm		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation)	
			0,71	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe (Deutsch Research Foundation)	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Gemäß den Anforderungen der Richtlinie 98/24/EG wird der Arbeitgeber dazu angehalten, eine Risikoprüfung durchzuführen und angemessene Risikomanagementmaßnahmen einzurichten.

* Der Arbeitgeber muss für alle Situationen, für die kein Nachweis der Abwesenheit von Risiken vorliegt, für Alternativen oder Minderung des Risikos sorgen, indem er vorrangig die Arbeitsverfahren und kollektiven

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830**Version 6.2.0****Aktualisierungsdatum: 08/03/18****Druckdatum : 08/03/18**

Schutzverfahren verbessert. Die Wirksamkeit der angewandten Lösungen kann durch Messung und Vergleich mit den vorgeschriebenen Grenzwerten für Substanzen in Abschnitt 8.1 überprüft werden.

* Sollte das Risiko im Anschluss an diese Korrekturmaßnahmen weiterhin bestehen, muss der Arbeitgeber systematisch die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW), falls in Abschnitt 8.1 festgelegt, durch regelmäßige Messung überprüfen und alle in Abschnitt 8.2 genannten individuellen Gefahrenschutzmaßnahmen anwenden.

* Sollte die formelle Risikobewertung ein geringes Gesundheitsrisiko für die Arbeiter aufzeigen, kann die Kontrolle auf Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsplatzgrenzwerte nicht in Betracht gezogen werden und es liegt nicht automatisch eine Verpflichtung zur Umsetzung der individuellen Gefahrenschutzmaßnahmen vor.

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen :

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Die zur Einhaltung der beruflichen Expositionsgrenzwerte erforderlichen technischen Maßnahmen ergreifen.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung :**Augen - / Gesichtsschutz :**

Schutzbrille oder Gesichtsschutz gemäß EN 166 tragen.

**Handschutz :**

Benutzen Sie Handschuhe, die den Sicherheitsnormen EN 374 entsprechen und säurefest sind.

Beispiel von bevorzugten Stoffen bei denen man wasserdichte Handschuhe benutzt :

PVC

Neopren.

Butylkautschuk.

**Körperschutz:**

Stiefel und Schutzkleidung mit chemischer Beständigkeit tragen.

**Atemschutz :**

INO GRIF

Code: 0 322 N

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.2.0

Aktualisierungsdatum: 08/03/18

Druckdatum : 08/03/18

Bei der Handhabung, die die Bildung von Dämpfen mit sich bringen, eine EN 140 konforme Halbmaske oder eine EN 136 konforme Vollmaske mit einem EN 143 oder EN 14387 konformem Atemfilter vom folgenden Typ tragen:

ABEK.

Bei der Anwendung durch Zerstäubung (bringt die Bildung von Aerosolen mit sich), eine EN 140 konforme Halbmaske oder eine EN 136 konforme Vollmaske mit EN 143 konformem Atemfilter vom folgenden Typ tragen:

P: Partikel, feste und flüssige Aerosole.

Es ist möglich, Antidampf-Filter mit Antiaerosol-Filtern zu kombinieren.



Thermische Gefahren :

Nicht anwendbar

Hygienemaßnahmen :

Dusche und Augenspülflasche bereithalten.

Die persönliche Schutzausrüstung nach jeder Anwendung waschen.

Nach den Regeln der Betriebshygiene und gemäß den Sicherheitsvorschriften anzuwenden.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition :

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.2.0

Aktualisierungsdatum: 08/03/18

Druckdatum : 08/03/18

Aussehen	Klare Flüssigkeit
Farbe	farblos
Geruch	Schneidender Geruch
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar
reiner pH-Wert	0,9±0,3
pH-Wert bei 10g/l	3±0,5
Gefrierpunkt	-25 °C
Siedebeginn (OECD : 103)	100,4 °C
Flammpunkt (EC : A9)	> 110 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit	Das Gemisch ist nach den Kriterien der Verordnung 1272/2008/EG nicht als entzündbar eingestuft.
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dampfdichte	Nicht verfügbar
Dichte	1,09±0,01 g/cm ³
Relative Dichte	1,09±0,01
Löslichkeit im Wasser	Im Wasser vollständig mischbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur	Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar >= 60 °C (Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur)
Viskosität	Nicht verfügbar
Explosive Eigenschaften	Nicht anwendbar
Oxidierende Eigenschaften (UN : O.2)	Nicht brandfördernd

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Zersetzungsgefahr unter Wärme- und Hitzeeinwirkung.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei den empfohlenen Lager- und Nutzungsbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Den Kontakt mit Grundstoffen, Metallen, Reduktionsmitteln, organischen Stoffen und feuergefährlichen Stoffen vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Licht, Hitze.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.2.0

Aktualisierungsdatum: 08/03/18

Druckdatum : 08/03/18

10.5. Unverträgliche Materialien

Basen.
Organische Stoffe
Metalle.
Brennstoffe.
Reduktionsmittel

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Sauerstoffabgabe.

Diese Angaben gelten für das konzentrierte Produkt. Der Einsatz des verdünnten Produktes muss unter Einhaltung der Hinweise des technischen Datenblattes und des technischen Beraters erfolgen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Angaben zu den Stoffen:****Akute Toxizität**

Wasserstoffperoxid (35%) : LD 50 - oral (Ratte) 1.193 - 1.270 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Wasserstoffperoxid (35%) : LD 50 - dermal (Kaninchen) > 2.000 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Wasserstoffperoxid (100%) : LC 50 - inhalativ - 4h (Ratte) 1,5 mg/L. - Nebel - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Essigsäure (74%) : LD 50 - oral (Ratte) 3.310 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Essigsäure (74%) : LC 50 - inhalativ - 4h (Ratte) > 16.000 ppm. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Wasserstoffperoxid (35 %) : Hautreizung (Kaninchen) . Reizend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Essigsäure (74%) : Hautkontakt . Ätzend. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Schwere Augenschädigung/-reizung

Wasserstoffperoxid (10%) : Irritation der Augen . Schwere Verletzungen der Augen - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Essigsäure (74%) : Nach Augenkontakt : . Ätzend. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Sensibilisierung

Essigsäure (74%) : Sensibilisierung . Nicht sensibilisierend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Wasserstoffperoxid (35%) : Sensibilisierung Meerschweinchen . Nicht sensibilisierend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Mutagenität

Wasserstoffperoxid (35%) : in vivo . Nicht mutagen - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

INO GRIF

Code: 0 322 N

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.2.0

Aktualisierungsdatum: 08/03/18

Druckdatum : 08/03/18

Karzinogenität

Wasserstoffperoxid (35%) : über die Haut (Mäuse) . Nicht krebserregend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Wasserstoffperoxid (50%) : DR 50 (Mäuse) 665 mg/m³. Reizt die Atmungsorgane. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Angaben zum Gemisch :

Akute Toxizität

LD 50 - oral (Ratte) (Sprague-Dawley) (OECD 420): > 2.000 mg/kg.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ätzwirkung auf die Haut . Aufgrund seines extremen PH-Wertes muss das Gemisch als ätzend eingestuft werden.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Augenätzende Wirkung . Verursacht nach den Kriterien der Verordnung 1272/2008/EG ernsthafte Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt (OECD 406): . Nicht sensibilisierend

Sensibilisierung der Atemwege . Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008/EG nicht als atemwegsreizend eingestuft.

Toxizität bei wiederholter Dosis

NOAEL - oral (Ratte) (Sprague-Dawley) (OECD 408): 23,4 mg/kg KG/Tag.

Mutagenität

(OECD 471, 473, 474): . Nicht mutagen

Karzinogenität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Reizung der Atemwege . Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen :

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.2.0

Aktualisierungsdatum: 08/03/18

Druckdatum : 08/03/18

Nach Hautkontakt : Ätzend : Verursacht schwere Verätzungen.
Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

Nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

Nach Verschlucken : Verursacht schwere Verätzungen im Mund und im Verdauungstrakt.

Nach Einatmen : Kann die Atemwege reizen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. à 12.4. Toxizität - Persistenz und Abbaubarkeit - Bioakkumulationspotenzial - Mobilität im Boden

Angaben zu den Stoffen:

Akute Toxizität

Wasserstoffperoxid (35%) : NOEC - 96h Fische (Pimephales promelas) 4,3 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Wasserstoffperoxid (35%) : EC 50 - 48h Krustentiere (Daphnia pulex) 2,4 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Wasserstoffperoxid (35%) : NOEC - 48h Krustentiere (Daphnia pulex) 1 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Wasserstoffperoxid (35%) : EC 50 - 72h Algen (Skeletonema costatum) 2,6 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Essigsäure (74%) : LC 50 - 96 Fische > 300,82 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Essigsäure (74%) : LC 50 - 48h Daphnien > 300,82 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Essigsäure (74%) : EC 50 - 72h Algen > 300,82 mg/L.
Wasserstoffperoxid : NOEC - 72h Algen 0,63 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Abbaubarkeit

Wasserstoffperoxid (35%) : Aerobe biologische Abbaubarkeit, Halbwertszeit - 0,3-5Tage . Leicht biologisch abbaubar. -
Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Essigsäure (74%) : Biologische Abbaubarkeit . Biologisch abbaubar - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Bioakkumulation

Wasserstoffperoxid (35%) : log Pow - 1,57 . Kein Bioakkumulationspotenzial - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Angaben zum Gemisch :

Akute Toxizität

LC 50 - 96Stunde Fische (Oncorhynchus mykiss) (OECD 203): 10,1 mg/L.
EC 50 - 48Stunde Daphnien (Daphnia magna) (OECD 202): 37,3 mg/L.
EC 50 - 72Stunde Algen (Scenedesmus subspicatus) (OECD 201): 30,5 mg/L.

CHRONISCHE TOXIZITÄT

. Keine verfügbare Daten.

Abbaubarkeit

. Nicht anwendbar aufgrund der schnellen Zersetzung von Peroxyessigsäure und Wasserstoffperoxid.

INO GRIF

Code: 0 322 N

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.2.0

Aktualisierungsdatum: 08/03/18

Druckdatum : 08/03/18

Bioakkumulation

. Nicht anwendbar aufgrund der schnellen Zersetzung von Peroxyessigsäure und Wasserstoffperoxid.

Mobilität

. Nicht anwendbar aufgrund der schnellen Zersetzung von Peroxyessigsäure und Wasserstoffperoxid.

Schlussfolgerung :

Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008/EG als umweltgefährdend eingestuft.

Wassergefährdungsklasse: 2

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keinen Stoff, der als PBT oder vPvB bewertet wird.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Behandlung des Gemischs :

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

Einhalten der geänderte Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle sowie der Entscheidung 2000/532/EG (zuletzt geändert durch die Entscheidung 2014/955/EG), in der als gefährlich eingestufte Abfälle, die bei einer zugelassenen Stelle abgegeben werden müssen, aufgelistet sind.

Entsorgung des Verpackungsmaterials:

Verpackungsbehälter gründlich mit Wasser spülen und das Abwasser wie den entsprechenden Abfall behandeln.

Einhalten der geänderte Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle sowie der Entscheidung 2000/532/EG (zuletzt geändert durch die Entscheidung 2014/955/EG), in der als gefährlich eingestufte Abfälle, die bei einer zugelassenen Stelle abgegeben werden müssen, aufgelistet sind.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

LANDTRANSPORT :

Rail/Route (RID/ADR)

UN-Nummer : 3265

INO GRIF

Code: 0 322 N

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.2.0

Aktualisierungsdatum: 08/03/18

Druckdatum : 08/03/18

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung : ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
(Peressigsäure+Essigsäure+Wasserstoffperoxid)

Klasse : 8

Verpackungsgruppe : II

Kemler-Zahl : 80

Bezeichnung des Gutes : 8



Tunnelcode : E

Umweltgefahren : ja (Peressigsäure)

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : Keine Information

SEETRANSPORT :

IMDG

UN-Nummer :3265

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung : ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF,
N.A.G. (Peressigsäure+Essigsäure+Wasserstoffperoxid)

Klasse : 8



Verpackungsgruppe : II

Meeresschadstoff : ja (Peressigsäure)

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : Keine Information

EMS-Nummer : F-A,S-B

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-

Code :

Nicht betroffen

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Vorschriften in Bezug auf Gefahren in Zusammenhang mit größeren Unfällen :

Seveso-III-Richtlinie (2012/18/CE) : E1

Vorschriften in Bezug auf Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung der Stoffe oder Gemische :

INO GRIF

Code: 0 322 N

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.2.0

Aktualisierungsdatum: 08/03/18

Druckdatum : 08/03/18

Geänderte Verordnung 1272/2008/EG

Abfallvorschriften :

Richtlinie 2008/98/EG, geändert durch die Richtlinie 2015/1127/EG
Entscheidung 2014/955/EG, in der als gefährlich eingestufte Abfälle aufgelistet sind.

Arbeitnehmerschutz :

Richtlinie 98/24/EG vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

Verordnung Nr. 850/2004/EG über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG : Nicht anwendbar

Geänderte Verordnung Nr. 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen :
Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr 648/2004 :

Nicht betroffen

Nationale Vorschriften Deutschland - Lagerklasse

Lagerklasse . LGK : 8A (TRGS 510)

Den nationalen und lokalen Gesetze einhalten.

15.2. Chemische Sicherheitsbewertung

nein

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Dieses Datenblatt ergänzt die technischen Anwendungshinweise, ersetzt sie jedoch nicht. Die hier angegebenen Informationen stützen sich auf den aktuellen Stand unserer Erkenntnisse in Bezug auf das entsprechende Produkt und werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Aufmerksamkeit der Anwender wird außerdem besonders auf eventuelle Risiken gezogen, welche durch einen unsachgemäßen Gebrauch des Produktes entstehen könnten. Das Datenblatt entbindet den Anwender nicht davon, alle Vorschriften und Regelungen, welche seinen Aktivitätsbereich betreffen, zu kennen und anzuwenden. Er übernimmt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Vorsichtsmaßnahmen, die mit dem Einsatz des Produktes verbunden sind. Alle angegebenen Regelungen und Vorschriften sollen dem Anwender lediglich bei der Erfüllung und Einhaltung seiner Verpflichtungen, die durch den Einsatz eines Produktes entstehen, helfen.

INO GRIF

Code: 0 322 N

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.2.0

Aktualisierungsdatum: 08/03/18

Druckdatum : 08/03/18

Diese Aufzählung erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Sie entbindet den Anwender nicht von seiner Pflicht, sich davon zu überzeugen, dass nicht auch andere als hier bereits angegebene Verpflichtungen entstehen, die durch den Besitz und den Gebrauch des Produktes begründet sind und für deren Einhaltung er die alleinige Verantwortung trägt.

Gegenüber der vorherigen Version geänderte/r Abschnitt/e :

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Auflistung der H-Sätze, auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird :

- H226 : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- H242 : Erwärmung kann Brand verursachen.
- H271 : Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel.
- H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H312 : Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
- H314 : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- H318 : Verursacht schwere Augenschäden.
- H332 : Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
- H335 : Kann die Atemwege reizen.
- H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.
- H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
- H412 : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Quelle der Hauptangaben, die bei der Erstellung des Datenblattes verwendet wurden :

INRS
Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe

Stand :

Version 6.2.0
Annulliert und ersetzt die vorherigen Versionen 6.1.3